

PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld diesen Bebauungsplan Ströhen Nr. 16 "Biogasanlagen Ströhen", bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wagenfeld, den 01.11.2012



*[Signature]*  
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 20.04.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 16 "Biogasanlagen Ströhen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 30.05.2011 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Wagenfeld, den 01.11.2012



*[Signature]*  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Planunterlagen

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab: 1:1.000, Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung C 2011 LGLN  
Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Die Verwertung für nichtlegene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amt. Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig (vgl. § 5 Abs. 3 NVermG).  
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom .....). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Sulingen, den 10.12.2014 *[Signature]* LGLN  
Katasteramt Sulingen

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 16 "Biogasanlagen Ströhen" wurde ausgearbeitet von Michael Schwarz, Raum und Umweltplaner, Delmenhorst

Delmenhorst, den 18.10.2012

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 05.07.2011 dem Entwurf des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 16 "Biogasanlagen Ströhen" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.07.2011 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 16 "Biogasanlagen Ströhen" mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 26.07.2011 bis 26.08.2011 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den 01.11.2012



*[Signature]*  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 dem geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 16 "Biogasanlagen Ströhen" und der Begründung zugestimmt und seine erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.  
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.08.2012 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 16 "Biogasanlagen Ströhen" mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 17.08.2012 bis 17.09.2012 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Wagenfeld, den 01.11.2012



*[Signature]*  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wagenfeld hat in seiner Sitzung am 18.10.2012 nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den Bebauungsplan Ströhen Nr. 16 "Biogasanlagen Ströhen" als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Wagenfeld, den 01.11.2012



*[Signature]*  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für den Bebauungsplan Ströhen Nr. 16 "Biogasanlagen Ströhen" ist gemäß § 10 BauGB am 01.09.2014 im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz Nr. 10 / 2014 bekanntgemacht worden.  
Der Bebauungsplan Ströhen Nr. 16 "Biogasanlagen Ströhen" ist damit am 01.09.2014 rechtsverbindlich geworden.

Wagenfeld, den 08.09.2014



*[Signature]*  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Ströhen Nr. 16 "Biogasanlagen Ströhen" ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Wagenfeld, den 18. Okt. 2015



*[Signature]*  
Der Bürgermeister  
Im Auftrage



Textliche Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung
  - Die Sondergebiete "Biogasanlage" dienen gem. § 11 Abs. 2 BauNVO der Unterbringung jeweils einer nicht erheblich belästigenden Gesamtanlage zur Gewinnung von Methangas bzw. von Wärme und Strom durch Erzeugung und Verbrennung von Gas aus Biomasse.
  - Im Sondergebiet "Biogasanlage" 16.1 ist eine Biogasanlage zur Vergärung von bis zu 10.500 t/a Ganzpflanzensilage (aus Mais, Rüben, Grünroggen, Gras, Sonnenblumen, Hirsen, Sudangras, Silphie), bis zu 10.000 t/a Rindermist-gülle und Futterreste sowie von Getreidekörnern mit einer Gesamtkapazität zur Erzeugung von bis zu 2,99 Mio Nm³ Biogas pro Jahr zulässig.  
Zulässig sind auch ein Rinderstall sowie ein Lager für Rinderfütter.  
Im Sondergebiet "Biogasanlage" 16.2 ist eine Biogasanlage zur Vergärung von bis zu 12.000 t/a Ganzpflanzensilage (aus Mais, Rüben, Grünroggen, Gras, Sonnenblumen, Hirsen, Sudangras, Silphie), bis zu 10.000 t/a Rindermist-gülle und Futterreste sowie von Getreidekörnern mit einer Gesamtkapazität zur Erzeugung von bis zu 3,68 Mio Nm³ Biogas pro Jahr zulässig.
  - Zulässig ist je Standort außerdem ein Separator für in der Biogasanlage anfallende Gärreste. Zulässig sind Nebenanlagen der Biogasanlage.
  - Die Produktionsflächen bzw. Herkunftsorte der Substrate dürfen nicht weiter als 7,5 km vom jeweiligen Sondergebiet entfernt liegen.
  - Ausnahmsweise ist die jeweilige Biogasanlage auch zulässig zur Vergärung anderer Pflanzen und Pflanzenteile, sofern deren Menge eine entsprechende in Textfestsetzung 1.2 genannte Substratmenge ersetzt und ihr Emissionsverhalten demjenigen der oben genannten Materialien in Art und Intensität entspricht und sofern die Immissionen gleich bleiben oder geringer sind.  
Ausnahmsweise ist eine Erhöhung der elektrischen Klemmleistung der Blockheizkraftwerke zulässig, wenn dies dem Spitzenlastbetrieb dient und umgerechnet die oben genannte Dauerleistung nicht überschritten wird.
  - In den Sondergebieten "Biogasanlage" sind außerdem Lager für Ganzpflanzensilage sowie weitere, in der jeweiligen Biogasanlage zu vergärende Pflanzen und Pflanzenteile zulässig.
  - Ausnahmsweise können in den Sondergebieten Anlagen zur Lagerung weiterer Energieträger und zur Speicherung von Energie aus regenerativen Quellen zugelassen werden, wenn keine zusätzlichen Emissionen entstehen.

Maß der baulichen Nutzung

- Gem. § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen im Sondergebiet "Biogasanlage" bis zu einer Gesamtgrundflächenzahl von 0,65 überschritten werden.
- Gem. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf im Sondergebiet "Biogasanlage" die Höhe von Fermentern und Nachgärbehältern 11 m sowie von Gärrestslagern 12,5 m im Sondergebiet "Biogasanlage" 16.2 sowie 14,5 m im Sondergebiet "Biogasanlage" 16.1, gemessen an der obersten Stelle der Dachhaut des Gasspeichers, nicht überschreiten.  
Die Traufhöhe einer Lagerhalle darf 4,5 m, ihre Firsthöhe 8 m, die Oberkante der übrigen baulichen Anlagen 4,5 m nicht überschreiten.  
Ausgenommen von der Höhenfestsetzung sind die Abluftführung von Blockheizkraftwerken und Gasnotfackeln.

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Sondergebiet (§ 11 BauNVO) mit Zweckbestimmung "Biogasanlage"

Maß der baulichen Nutzung  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO)

GRZ 0,5 Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsflächen sowie Anschluß anderer Flächen an Verkehrsflächen  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßgeblich ist die BauNVO i.d.F.v. 23.1.1990

- Gem. § 18 BauNVO wird als Traufhöhe die gedachte Schnittlinie der Außenkante der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut angesetzt. Die Bezugshöhe der textlichen und der zeichnerischen Höhenfestsetzungen ist die Geländehöhe gem. § 16 NBauO.  
Die zugelassene maximale Höhe baulicher Anlagen darf jeweils durch deutlich untergeordnete technische Aufbauten (z.B. Blitzschutzanlagen) um bis zu 1 m überragt werden.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist das anfallende nicht bzw. gering belastete Niederschlagswasser im jeweiligen Sondergebiet so weit wie möglich über eine bewachsene und belebte Bodenzone zu versickern. Alternativ sind die Versickerung auf angrenzenden Flächen des Betreibers sowie die Rückhaltung und auf maximal 2 l / s\*ha gedroselte Ableitung zulässig.
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist um die Großbehälter jeder Biogasanlage ein Wall anzuschütten, dessen Kronenhöhe alleits so bemessen ist, daß beim Bruch des größten Behälters das gesamte austretende Substrat innerhalb der Umwallung rückgehalten wird.
- Vorkehrungen zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen
- Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind Behälter für flüssige Gärreste mit einer gasdichten Folienhaube zu versehen oder auf andere Weise gasdicht zu schließen. Das aus dem flüssigen Gärrest entweichende Gas ist der Biogasaufbereitungs- oder -verwertungsanlage zuzuführen.
- Pflanzen von Bäumen und Sträuchern
- In den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist jeweils eine mindestens dreireihige Hecke aus mittel- und starkwachsenden Laubbäumen und -sträuchern heimischer und standortgerechter Arten in einem Pflanzverband von 1 x 1 m oder enger zu bepflanzen. Die Pflanzung ist zu pflegen und dauerhaft dicht sowie nach der Aufwuchsphase mit einer Mindesthöhe von 6 m über dem natürlichen Gelände zu erhalten. Die Fläche unter der Pflanzung ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

**Hinweise:**  
**Immissionsschutz:** Sofern sich in bis zu 300 m Abstand zur Biogasanlage betriebsfremde Wohn-gebäude befinden, ist im Antragsverfahren durch ein Lärm- und Geruchsgutachten nachzuweisen, daß die zulässigen Werte eingehalten werden.

**Bodenfunde:** Bodenfunde sind Sachen oder Spuren, die in der Erde oder im Wasser gefunden werden und bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind. Es kann sich z.B. um Tongefäßscherben, Urnen, Steingeräte, Metallgegenstände, Knochen, Gegenstände aus Leder oder Holz oder z.B. um Steinkonzentrationen, Holzkohlensammlungen, Aschen, Schlacken, auffällige Bodenverfärbungen etc., auch geringe Spuren solcher Funde, handeln.  
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde meldepflichtig sind (§ 14 Abs. 1 Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978). Diese Funde sind unverzüglich der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis Diepholz (Tel. 05441 976-0) und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie (Tel. 0511 925-50) zu melden. Meldepflichtig sind der Finder, der Leiter der Arbeiten und der Unternehmer. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landkreis anzuzeigen.  
Zug tretende archäologische Funde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, für ihren Schutz ist Sorge zu tragen (§ 14 (2) Nds. Denkmalschutzgesetz), wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Übersichtsplan o.M.

Gemeinde Wagenfeld  
Bebauungsplan Ströhen Nr. 16  
"Biogasanlagen Ströhen"

Planungsstand: Endfassung Datum: 18.10.2012 Maßstab: 1:2.500 Nord

Schwarz + Winkenbach  
Bürogemeinschaft für Raum- und Umweltplanung

Hasberger Dorfstraße 9, 27751 Delmenhorst  
Telephon 04221 / 444 02 Telefax 444 49  
e-Mail Post@MichaelSchwarz-Planer.de